

Sicherheit und Tiefbau

Merkblatt für Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Reklamen von Veranstaltungen gemeindlicher Vereine

inkl. Standorte für Plakate auf öffentlichem Grund

Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund

Für Wahl- und Abstimmungsplakate stehen folgende drei Standorte zur Verfügung:

- Blickensdorferstrasse, Höhe Gebäude Tennisclub
- Kreisel Knonauerstrasse/Bahnhofstrasse (Privatbesitz)
- Zugerstrasse, Höhe Sportplatz Feldheim

Einzel- oder Ersatzwahlen

Für Einzelwahlen und Ersatzwahlen werden keine Plakatwände bereitgestellt. In diesen Fällen dürfen Einzelplakate gemäss dem Merkblatt «Plakatstellen auf öffentlichem Grund» vom 31. August 2026 aufgestellt werden. Die Plakate dürfen das Weltformat F4 nicht überschreiten.

Spezialregelung bei Wahlen mit Plakatwänden

Vor gemeindlichen und kantonalen Gesamterneuerungswahlen sowie vor Nationalrats- und Ständeratswahlen lässt die Gemeinde an drei Standorten grosse Plakatwände aufstellen. Die Parteien erhalten jeweils mit einem separaten Schreiben detaillierte Angaben zur Nutzung der Plakatwände. Die bekannt gegebenen Termine sind zwingend einzuhalten, da die Plakatierung durch eine externe Firma erfolgt. Nicht fristgerecht eingereichte Plakate können bei der Plakatierung nicht berücksichtigt werden. Auf den Plakatwänden sind ausschliesslich Papierplakate zulässig. Hohlkammerplakate sind aktuell nicht erlaubt, da die Plakate auf die dafür vorgesehenen Aluminiumrahmen aufgeklebt und diese anschliessend an den Plakatwänden montiert werden. **In dieser Zeit dürfen auf gemeindlichen Grundstücken keine zusätzlichen Einzelplakate aufgestellt werden.** Auf den Schulanlagen ist das Aufstellen von Plakaten generell nicht gestattet. Die Zuständigkeit betreffend Wahl- und Abstimmungsplakate bei Gesamterneuerungswahlen sowie bei National- und Ständeratswahlen liegt bei der Gemeindeschreiberin bzw. beim Gemeindeschreiber (praesidiales@steinhausen.ch)

Wahl- und Abstimmungsplakate auf privatem Grund

Für Wahlplakate und Plakate für gemeindliche, kantonale und eidgenössische Abstimmungen auf privatem Grund ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen.

Die privaten Standorte müssen von der Abteilung Sicherheit und Tiefbau, Polizeiwesen, einmalig geprüft werden. Entsprechen die Standorte der eidg. Signalisationsverordnung (SR 741.21), werden sie kostenlos bewilligt. Die Bewilligung gilt unbefristet, sofern sich die Grundlagen nicht verändern.

Wahlplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahlsonntag angebracht werden. Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungssonntag folgenden Samstag sind sie zu entfernen. Die Plakate dürfen auch hier nicht grösser als im Weltformat F4 sein.

Im Falle eines zweiten Wahlgangs für die Gemeinderatswahlen, bei dem die Zeitspanne zwischen den Wahlgängen sehr kurz ist, wird auf das Entfernen und erneute Anbringen der Wahlplakate verzichtet. Diese Ausnahme gilt ausschliesslich für die genannten Gemeinderatswahlen und betrifft keine anderen Themen oder Veranstaltungen.

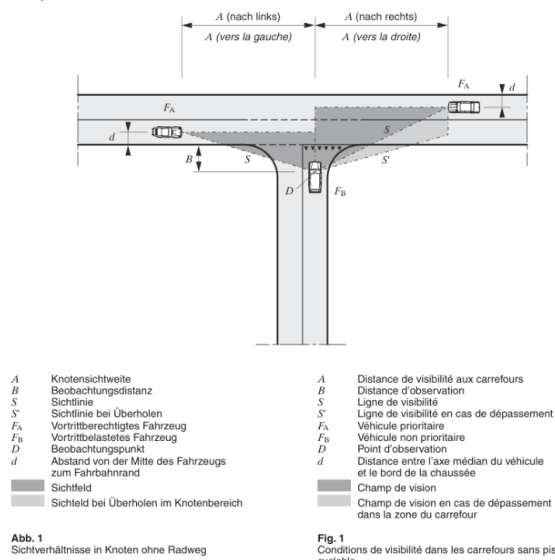
Reklamen für Veranstaltungen gemeindlicher Vereine auf öffentlichem Grund

Reklamen für Veranstaltungen gemeindlicher Vereine dürfen ebenfalls an den drei öffentlichen Plakatstellen angebracht werden. Sie sind bewilligungspflichtig (Sicherheit und Tiefbau, sut@steinhausen.ch). Für Veranstaltungen ausserhalb von Steinhausen werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. Als Ausnahme gelten überregionale Veranstaltungen, die auch für die Steinhauser Bevölkerung von Bedeutung sind, z. B. Zuger Messe, Schweizerisches Jugendmusiktreffen.

Die Reklamen dürfen frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Die Reklamen dürfen nicht grösser als 5 m² sein.

Allgemeine Bestimmungen für Plakate auf öffentlichem und privatem Grund

Die Plakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand muss 3 m betragen. Die Plakate dürfen die erforderlichen Sichtweiten, insbesondere bei Einmündungen, Kreuzungen, Ausfahrten und Kurven, nicht beeinträchtigen. Die massgebenden Sichtweiten richten sich nach den VSS-Normen ([Mobilityplattform 640273A](#)). Die Plakate dürfen nicht gegen Sitte und Anstand verstossen, sie dürfen die menschliche Würde und Integrität nicht verletzen. Die Plakate dürfen nicht beleuchtet werden. Kosten, die der Gemeinde durch Nichteinhalten der allgemeinen Bestimmungen entstehen, werden den Verantwortlichen für die Plakate in Rechnung gestellt.



Plakatstellen auf öffentlichem Grund

Für Wahl- und Abstimmungsplakate bei Einzel- oder Ersatzwahlen sowie für Veranstaltungswerbung gemeindlicher Vereine stehen die rot markierten Bereiche zur Verfügung. Gilt nicht für Gesamterneuerungswahlen oder National-/Ständeratswahlen. Beim Aufstellen der Plakate sind die erforderlichen Abstände zum Strassenrand und die Sichtweiten zu beachten.

Standort Blickensdorferstrasse, Höhe Gebäude Tennisclub



Standort Kreisel Knonauerstrasse /
Bahnhofstrasse (Privatbesitz)



Standort Zugerstrasse
Höhe Sportplatz Feldheim

